

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Land)
(AllgVwKostO)
vom 11. Dezember 2009, in der Fassung der 4. Verordnung
zur Änderung der AllgVwKostO vom 18. Oktober 2019
(Auszug)

GD 02. März 2020 TOP II.4

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	G e b ü h r e n		
11	Auskünfte, Akteneinsicht		
110	§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) ist nicht anzuwenden.		
111	schriftliche Auskünfte		30 bis 600
	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.		
112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist		10 bis 600
1121	Zuschlag zu Nr. 112 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12
113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung	12

13	Beglaubigungen		
131	Beglaubigung einer Unterschrift		6
132	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1321	die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3
1322	in anderen Fällen		
13221	Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht		6
13222	Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht	je Seite	0,60
14	Gebühren nach Zeitaufwand		
140	Grundsätze		
1401	Gebühren nach der Obergruppe 14 sind zu erheben, wenn - für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder - Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.		
1402	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.		
141	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1411	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	19,75
1412	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je ¼ Stunde	17,75
1413	übrige Beschäftigte	je ¼ Stunde	14

142	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 1411 bis 1413	mindestens 35
2	A u s l a g e n		Auslage EUR
22	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,47